

Kurztitel

Bezügegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 273/1972 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 297/1995

§/Artikel/Anlage

Art. 4 § 26

Inkrafttretensdatum

01.05.1995

Außerkrafttretensdatum

02.02.1996

Text

- § 26. (1) 80 v. H. des Bezuges nach § 25 Abs. 1 bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges.
- (2) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 60% der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 und erhöht sich
1. für jedes weitere ruhebezugsfähige Jahr um 2% und
 2. für jedes restliche bezugsfähige Monat um 0,167% der Bemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.
- (3) Der Ruhebezug darf die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 nicht übersteigen.